

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 21

Artikel: Die Remontierung der französischen Kavallerie-Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht zur Truppe gehörenden, aber dem Militärstrafgesetzbuche unterstellten Personen (Bediente u. s. w.) regelmässig zur wiederholten Vorlesung gelangen.

Nachdem die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 in Kraft getreten war, gedachte der Bundesrat eine scharf umrissene „Disziplinarstrafgerichtsordnung“ einzuführen. Der Entwurf fand jedoch viele Gegner und erlag der Volksabstimmung vom 4. Oktober 1896. Man behaftete sich nun wiederum mit einem „Bundesratsbeschluss“ vom 30. Dezember 1898 über die Militärstrafartikel für den Friedensdienst; diese treten in Rekrutenschulen, Schiessschulen, Wiederholungskursen u. s. w. an Stelle der Kriegsartikel vom 28. Februar 1854. Es ist interessant, hierzu die entsprechende Stelle der bündesrätlichen Botschaft vom 30. Mai 1884 zu vergleichen, welche sich über die Unterscheidung von Instruktions- und aktivem Dienste ausspricht. Sie lautet:

„Die Kriegsartikel enthalten in ihrem ersten Teile bis Art. 10 die — im Ganzen sehr geringen — Modifikationen, welche im aktiven Dienste an den übrigen Teilen des Gesetzes eintreten. Wir halten es für einen besondern Beweis der praktischen Brauchbarkeit des ganzen Gesetzes, dass der Übergang vom Friedenszustand in den Ernstfall sich so leicht und ohne grosse Veränderungen vollzieht, und glauben, dass nicht leicht ein besseres System gefunden werden könnte, als diese durchgeföhrte und jedermann auf den ersten Blick und ohne weitere Erklärung schon verständliche Unterscheidung zwischen Instruktions- und aktivem Dienste, welchem letztern sich der eigentliche Kriegsdienst ganz natürlich, als eine blosse Art des aktiven Dienstes, anschliesst, wie denn auch in der That (bei Grenzbesetzungen z. B.) etwas, was heute noch, oder bei einzelnen Teilen der Armee blos ein solcher aktiver Dienst ist, morgen, oder bei andern, plötzlich zum Kriege werden kann, ohne dass es immer möglich wäre, vorher noch eine Proklamation über den Eintritt des Kriegszustandes zu erlassen. Der Soldat, der in den aktiven Dienst tritt, ist daher von vornherein aufmerksam zu machen, dass dies ein ganz anderes Verhältnis als der blosse Übungsdienst ist, das eine etwas veränderte Strafgesetzgebung erfordert, und es wird nur von Nutzen sein können, wenn sowohl Offiziere als Mannschaft sich in allen solchen Fällen rechtzeitig mit dem Gedanken des wirklichen Krieges, der jeden sonst plötzlich überraschen kann, und mit den notwendigen Bedingungen und Folgen eines solchen Ereignisses vertraut machen.“

Für den Augenblick haben zwar die Militärstrafartikel vom 30. Dezember 1898 die not-

wendigsten Forderungen erfüllt. Wir fassen sie jedoch lediglich als ein Provisorium auf, das hoffentlich nicht so lange bestehen wird, wie jenes der Kriegsartikel vom 28. Juli 1854. Letztere sind denn doch ganz entschieden einer Umarbeitung bedürftig und vor allem sollte ihnen die Kraft des Gesetzes innewohnen. Ob bei einer etwaigen Umarbeitung dieser wahrlich nicht unwichtigen Materie nicht am ehesten auf den Entwurf vom 30. Mai 1884 zurückgegriffen werden könnte, möge der Beurteilung gelehrter Juristen zukommen. Das Vorliegende will nichts anderes sein, als eine geschichtliche Darlegung.

Burgdorf, im Mai 1901.

Reinhold Günther,
Hauptmann im Füsil.-Bat. 17.

Die Remontierung der französischen Kavallerie-Offiziere.

In dem Zeitpunkt, wo unlängst in den betreffenden französischen Fachkreisen lebhafte Debatten über die Gestüte und die Remontendepots entbrannten, um den besten Modus der Berittenschmiedung der französischen Kavallerie-Offiziere mit tüchtigen Pferden zu ermitteln, ist ein Reglement über das Berittenmachen der Offiziere erschienen, welches in französischen Heereskreisen lebhaften Angriffen begegnet, da es nichts halbes und nichts ganzes sei, und nur die Zustimmung einiger inkompetenter Offiziere erfahren habe, während die höchsten Chargen und darunter der General-Inspekteur des Remontewesens an ihm tadelten, dass es gerade den französischen Offizier daran hindere, zu einem erträglichen Reitpferd zu gelangen.

Die französischen Kavallerie-Offiziere machen sich auf zwei verschiedene Arten beritten, und zwar auf Staatskosten und auf eigene Kosten. Der Offizier, der sich auf Staatskosten beritten macht, verfährt einfach folgendermassen: Er wählt mit Genehmigung seines Obersten unter den disponiblen Pferden seines Regiments. Dieser Modus genügt vollständig für Offiziere von geringerem Gewicht und Körpergrösse der Husaren- und Chasseur-Regimenter, die mit Pferden aus Tarbes beritten gemacht sind; er ist jedoch für die Offiziere der leichten Kavallerie schwieriger, die nicht mit Pferden aus dem Süden beritten gemacht sind, er ist weniger praktisch für die Dragoner- und ist fast unmöglich für die Kürassier-Regimenter für die Offiziere, die ein richtiges Reitpferd haben wollen, ein Pferd, wie es General Faverot, der mit Recht erklärte, Gegner aller für das Geschirr geeigneten Pferde, wünschte.

Das Dekret vom 14. August 1896 ermächtigte die Offiziere, um sich beritten zu machen, der Remontenkommission des Regiments Pferde unter gewissen Alters- und Preisbedingungen vorzustellen. Die Blutpferde müssen 4 Jahre alt sein, die übrigen 5 Jahre, und der Preis ist für die leichte Kavallerie auf 1200 Franken, für die Linienkavallerie (die Dragoner) auf 1300 Franken, für die Reservekavallerie (die Kürassiere) auf 1400 Franken festgesetzt. Wie gering diese Preise sind, ergiebt sich aus dem Durchschnittspreis der Truppenpferde, der beim Alter von 5 Jahren für die leichte Kavallerie 1500 Franken, für die Dragoner 1700 Franken, für die Kürassiere 1900 Franken beträgt. Diese drei Preise sind die für die minderwertigsten Pferde der Eskadronen normierten, und sie werden noch erhöht, wenn diese Pferde zugeritten sind, um fertig in die Front eingestellt zu werden. Man legt sich daher heute die Frage vor, wie ein Offizier als einzelner Käufer, der nicht dieselben Vergünstigungen wie eine Remontekommission hat, sich ein billiges und gutes Reitpferd, das durch sein Zugerittensein sofort geeignet ist, im Dienst zu gehen, beschaffen kann, und schlägt, da der Offizier nicht so billig wie die Kommissionen einkaufen und so geringe Preise bezahlen kann, vor, dass die Remontierungskommissionen der Regimenter ihre Sätze herabmindern, indem sie 1800 Franken für die leichte Kavallerie, 2200 Franken für die Dragoner und 2600 Franken für die Kürassiere als Maximalpreis festsetzen.

Der Wunsch, ein gutes Pferd zu besitzen, ist bei einer grossen Anzahl der französischen Kavallerie-Offiziere so lebhaft, dass sie 2000 bis 3000 Franken für die Pferde bezahlen, die sie der Remontekommission zu den von ihr festgesetzten Preisen bezahlen und sich glücklich schätzen, wenn man ihnen den Maximalpreis bewilligt. Um gut beritten zu sein, zögert der französische Offizier nicht, einige hundert Franken aus seiner Tasche zuzusetzen, in der Erwägung, dass im ganzen für ihn eine gewisse Sicherheit in einem Teil des Wertes seines Pferdes liegt. Das neue Reglement hat jedoch das Verfahren ungünstig eingeschränkt, indem es den Wiederankauf eines dem Staat verkauften Pferdes verbietet; hieraus folgt, dass der Offizier, der ein Pferd mit 3000 Franken bezahlt hat, und es für 1400 Franken an die Regimentskommission verkauft, dasselbe, wenn er 3 Jahre später aus irgend einem Grunde den Dienst verlässt, nicht wieder zurückkaufen und verkaufen kann. Ein Leutnant, der 2500 Franken für ein Pferd zahlt und es für 1400 Franken dem Regiment verkauft, hat daher ein schlechtes Geschäft gemacht, wenn er nach Verlauf eines

Jahres Kapitän in einem afrikanischen Regiment wird, wo es nur arabische Pferde giebt, denn dies bedeutet für ihn einen Verlust von 1100 Franken. Man muss zugeben, dass dies ein wenig gerechtes und wenig ermutigendes Verfahren ist, und man bedauert in französischen Heereskreisen, dass der Offizier vom Staat ein Pferd nicht wieder kaufen kann, welches er sich im Handel beschafft und das er ihm abgetreten hat und behauptet, dass das neue Reglement nur dazu dienen werde, dem jungen Kavallerie-Offizier die Lust am Pferde zu schmälern.

Es begünstigte die höheren Offiziere, indem es ihnen gestattet, zu günstigen Bedingungen ausgezeichnete Dienstpferde zu kaufen, und erlaubt damit den älteren das, was es den jüngeren verbietet; auch habe die brüsk Einführung des Reglements die letzteren benachteiligt. Eine Anzahl von Offizieren hätte dem Staat Dienstpferde verkauft, an denen sie 75 Louisdors zusetzen, in der Annahme der früheren Berechtigung, sie wieder zu verkaufen; man habe sie jedoch vor der neuen Bestimmung nicht avertiert und ihnen keinen Termin gewährt, um wieder in den Besitz ihrer mit diesem Verlust an den Staat verkauften Pferde zu gelangen. Man hätte nach einem solchen Avertissement die vor dem festgesetzten Termin nicht reklamierten Pferde ins Eigentum des Staates übergehen lassen können, man habe jedoch niemanden avertiert. Wenn z. B. ein Kürassier-Offizier, der sich nicht auf jeden beliebigen Gaul setzen wolle, sich im Privathandel ein Pferd beschaffe, so sei er von vorhersein zu allem Verdruss und Plackereien verurteilt. Hat er nach langem Suchen ein vortreffliches Pferd für 3000 Franken gefunden, und bringt er es vor die Kommission seines Regiments, so kann dieselbe es, obgleich der Offizier dem Staat mit einem Pferde von mehr wie dem doppelten Wert ein wahres Geschenk macht, wegen geringfügiger Fehler, wie ein Überbein, eine Galle oder eine Abschürfung, zurückweisen. Wenn es ein Vollblut ist, so sagt man ihm oft, dass er mit einer „Ziege“ ankomme, und glaubt, ihm einen Dienst zu erweisen, indem man ihm diesen „Schinder“ zurückgibt. Nur wenige Kommissionen der Kürassier-Regimenter dulden das Vollblut, sie wollen ein starkknochiges, dickes Pferd und vergessen, dass die Pferde der Kavallerie nicht nur für die Parade bestimmt sind, und dass ein Pferd, bei welchem die Muskulatur überwiegt und welches kein Fleisch zu tragen hat, weit geeigneter ist, die 100 kg. Gewicht eines Kürassiers zu tragen, da die Dichtheit der Gewebe alles bedeutet. Die Kommissionen lehnen in der Regel das durch den Training gekräftigte Pferd ab und bevorzugen einen dicken massiven Schlag, bei dem alles erst auszubilden ist. In vielen

französischen Fachkreisen ist man jedoch der Ansicht, dass das für den Offizier zugerittene Blutpferd den umfangreichsten Offizier und sein Gepäck, das dem fleischigen Pferde so lästig falle, wie eine Feder tragen würde. Wenn dieses Pferd sich in seinem Eifer abnutze, so werde es immer noch für einen Unteroffizier und später für einen Gendarmen von Wert sein und selbst bei seiner Ausrangierung aus der Truppe werde der Offizier in ihm ein Jagdpferd finden, da es ohne besondere Ausbildung mehrere Kilometer im Galopp zu gehen imstande sei. Aus diesen mannigfachen Gründen hält man heute in manchen französischen Fachkreisen das Blutpferd für das geeignete Dienstpferd und wünscht, dass von dem heute verstümmelten Reglement von 1896 zum früheren Rückkaufspferd und zum Kauf der Truppenpferde zurückgekehrt werde.

Eidgenossenschaft.

— Zirkular des Centralkomitees der Schweizer. Offiziersgesellschaft. Das Centralkomitee der schweiz. Offiziersgesellschaft richtet an die Sektionen ein Zirkular folgenden Inhaltes:

Teure Kameraden!

1. Statutenrevision.

Die Statuten unserer Gesellschaft datieren von 1876; einige ihrer Bestimmungen verlangen Abänderung sowohl in Bezug auf Inhalt als auch auf Form. Es ist zudem wünschenswert, dass unsere Statuten mit dem Obligationenrecht in Einklang gebracht werden. Das Centralkomitee schlägt Ihnen vor, sie zu revidieren.

Eine Kommission von drei Mitgliedern, Juristen, welche dem Centralkomitee angehören oder angehört haben, wurden beauftragt, einen Statutenentwurf auszuarbeiten, an welchem das Centralkomitee sodann verschiedene Änderungen vorgenommen hat.

Diesen so umgearbeiteten Entwurf unterbreiten wir Ihnen heute. Laut Artikel 16 der in Kraft bestehenden Statuten kann eine Revision nur vorgenommen werden, wenn die Hälfte der Sektionen dies verlangt. Wir bitten Sie daher, nach Prüfung unseres Entwurfes zu beschliessen, ob Ihre Sektion Eintreten auf den Entwurf verlangt oder nicht, und Ihren Delegierten, die an der Sitzung vom 20. Juli teilnehmen werden, in diesem Sinne genaue Weisungen zu geben, da die Revision eventuell auf der Tagesordnung dieser Versammlung stehen wird.

2. Wahl der Jury zur Beurteilung der Preisschriften.

Mit der alten Tradition brechend, hatte Ihr Komitee für dieses Jahr vierzehn die verschiedenen Waffen betreffenden Preisfragen gestellt. Fünfzehn Arbeiten sind eingelaufen.

Das Centralkomitee hat die Jury folgendermassen zusammengesetzt:

Oberst-Korpskommandant v. Techtermann, Oberst im Generalstab Audéoud, Infanterie-Oberst Köchlin, Infanterie-Oberst Schiessle, Artillerie-Oberstleutnant Chauvet, Genie-Oberstleutnant Rebold, Kavallerie-Oberstleutnant de Loys, Verwaltungs-Major Ludwig.

3. Vorschläge der Sektionen.

A. Abschaffung der Generalversammlung.

Die Offiziersgesellschaft des Kantons Aargau ist der Meinung, dass die meisten Fragen, zu deren Behandlung unsere Gesellschaft berufen ist, entweder durch das Centralkomitee oder durch die Delegiertenversammlungen gelöst werden können und dass die Generalversammlung ihre Bedeutung und ihren Wert verloren hat. Diese Versammlung trüge jetzt den Charakter eines „Offiziersfestes“.

Die Offiziersgesellschaft des Kantons Aargau macht daher folgenden Vorschlag:

Das schweizerische Offiziersfest wird abgeschafft. Die Fragen, welche ausserhalb der Kompetenz des Centralkomitees liegen, sowie diejenigen, welche bisher in der Generalversammlung behandelt wurden, werden der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Der Vorschlag der Offiziersgesellschaft des Kantons Aargau wird der Delegiertenversammlung vom 20. Juli unterbreitet. Er gelangt natürlich mit dem Statutenentwurf zur Behandlung, wenn die Statutenrevision beschlossen wird.

B. Militärische Ausbildung der Offiziere ausserhalb des Dienstes.

Die Offiziersgesellschaft des Kantons Aargau unterbreitet ferner in Form eines Wunsches folgenden Vorschlag:

1. Das Centralkomitee wird eingeladen, die Anstrengungen der Sektionen, welche die militärische Ausbildung der Offiziere ausserhalb des Dienstes zum Zwecke haben, zu unterstützen.

2. Das Centralkomitee möge sich vor allem bestreben, dahin zu wirken, dass der Bund die Thätigkeit der Offiziere ausserhalb des Dienstes finanziell unterstützt, und dass die Instruktionsoffiziere an den Arbeiten der Offiziersgesellschaften einen regeren Anteil nehmen.

3. Man sollte, in Übereinstimmung mit dem Militärdepartement, eine geregelte und methodische Arbeit der militärischen Vereine organisieren behufs weiterer Ausbildung des Offiziers ausserhalb des Dienstes.

Diese Wünsche werden der nächsten Delegiertenversammlung zur Beratung und Abstimmung unterbreitet.

C. Jahresbeitrag. — Transport der Offizierspferde.

Der Offiziersverein des Kantons Bern ersucht das Centralkomitee:

1. Zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, den Jahresbeitrag an die Centralkasse auf 50 Cts. zu reduzieren und an der nächsten Delegiertenversammlung darüber Bericht zu erstatten.

2. Auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung einen Vorschlag des Herrn Artillerie-Majors Imboden, Sektion Bern, zu nehmen, dahin lautend, der Bund möchte das Risiko beim Transport der Offizierspferde, sowohl beim Eintritt in den Dienst, als auch beim Austritt aus demselben, auf sich nehmen.

Diese Vorschläge werden auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden. Das Centralkomitee wird über dieselben Bericht erstatten.

Wir bitten die Sektionen, welche noch andere Vorschläge auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung aufgenommen zu sehen wünschen, uns diese noch vor dem 1. Juni zugehen zu lassen.

4. Delegierten-Wahl.

Wir erinnern daran, dass die Sektionen auf je 50 Mitglieder oder einen Bruchteil von 50 Mitgliedern einen Delegierten zu ernennen haben und wir bitten Sie, die Wahl der Delegierten für die Versammlung vom 20. Juli in Lausanne rechtzeitig vornehmen zu wollen.